Beilage 28.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Schaffung eines Notstandsfondes und Vildung eines Candesnotskandskomitees.

Hoher Landtag!

Mit Note der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 14. Dezember 1907, Nr. 58.823, wurde auf Grund des Erlasse des k. k. Ministeriums des Junern vom 21. Oktober v. J., B. 27.361, das von letzterem im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministeriums ausgearbeitete "Regulativ für das Notstandswesen" mit der Bemerkung übermitelt, daß die Statthalterei gleichzeitig beauftragt worden sei, in Verhandlungen mit dem Landesausschusse zwecks Schaffung eines Landesnotstandssondes und Bildung eines Landesnotstandskomitees zu treten. In der Zuschrift der Statthalterei wurde ausgesührt, daß die Vorteile der beabsichtigten Regelung des Notstandwesens so nahe liegen, daß von der Darlegung derselben um so mehr Umgang genommen werden könne, als dem Landesausschusse ohnehin die sich bei jeder Notstandsaktion gegen die regelmäßig eintretende, unter den gegenwärtigen Verhältnissen unvermeidliche Verzögerung der Flüssigmachung der staatlichen Unterstützungen laut werdenden Klagen hinreichend bekannt seien.

In dem übermittelten "Regulativ" wird die Bildung des Landesnotstandsfondes durch jährliche Beiträge des Staates und des Landes in Aussicht genommen. Die Bestimmung der Höhe dieser Jahresbeiträge würde der Vereinbarung der Staatsverwaltung und der Landesverwaltung vorbehalten bleiben.

Die Verwaltung des Notstandsfondes wurde einem Landesnotstandskomitee übertragen, das aus dem Landeschef oder bessen Stellvertreter und aus Vertretern der autonomen Landesverwaltung, der politischen Landesstelle, der Finanzverwaltung und der landwirtschaftlichen Korporationen zu bestehen hätte.

Das Regulativ enthält auch Bestimmungen über Bezirks- und Lokalkomitees, über ben Wirkungstreis der staatlichen Behörden bei Notstandsaktionen, über den Notstandsbegriff, über die Durchführung der Notstandsaktionen, die Schadenermittlung, die Form der Notstandshilfe und die Bemessung der individuellen Unterstützungen.

Der Landesausschuß beantwortete die Note der k. k. Statthalterei mit Zuschrift vom 23. Dez. v. J., Z. 5636, dahin, daß er die Regulierung der Hilfsaktion in Notstandsfällen sympathisch begrüße und dem vorgelegten Regulativ im allgemeinen beistimme, nur dürfte es dei der Kleinheit des Landes nicht notwendig erscheinen, die Bildung von Bezirks- und Lokalkomitees ins Auge zu fassen, sondern sich auf ein Landeskomitee zu beschränken.

Was die Bildung eines Landesnotstandsfondes betreffe, so könne der Landesausschuß dermalen keine Stellung nehmen, da er diesbezüglich erst die Beschlußfassung des Landtages einholen möchte.

Unter dem 15. Mai d. J. Nr. 28 522 teilte die k. k. Statthalterei dem Landesausschusse mit, daß das k. k. Ministerium des Junern mit dem Erlasse vom 9. Mai 1908, 3. 16 157, die Außerung des Landesausschusses in der Erwartung zur Kenntnis genommen habe, daß ihm über die seinerzeitige definitive Stellungnahme der Landesvertretung in dieser Frage weitere Mitteilungen zusommen werden.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß erklärt sich mit dem Projekte der Schaffung eines Notstandsfondes und der Bildung eines Landesnotstandskomitees im Sinne der Aussührungen des Landesausschusses einverstanden. Es mangeln aber vorläufig alle Anhaltspunkte, um schon jetzt positive Anträge über die meritorische Erledigung der Angelegenheit zu stellen. Verhandlungen und Vorerhebungen sind jedensalls notwendig, um die Höhe eines, den Verhältnissen und Bedürfnissen angemessenen Landesbeitrages feststellen zu können. Auch wäre es sehr erwünscht, zu erfahren, welchen Standpunkt die Landesausschüsse der übrigen Länder zu dieser Frage einnehmen, um ein einheitzliches und gleichmäßiges Vorgehn zu erzielen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß ist baber ber Anschauung, es follte seitens bes Landtages jet in eine meritorische Beschlußfaffung über ben fraglichen Gegenstand nicht eingegangen werden, das gegen wäre ber Aft an ben Landesausschuß mit dem Auftrage zurückzuverweisen, die entsprechenden Erhebungen und Verhandlungen zu pflegen und dann in späterer Session hierüber zu berichten.

Der polksmirtschaftliche Ausschuß stellt ben

Autrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Der Aft betreffend die Schaffung eines Notstandsfondes und Vildung eines Notstandskomitees wird an den Landesausschuß mit dem Auftrage zurückverwiesen, die geeigneten Verhandlungen und Erhebungen in dieser Angelegenheit zu pflegen, sich insbesondere auch Kenntnis über die Anschauungen, die Stellungnahme und das Vorgehen der übrigen im Reichstate vertretenen Königreiche und Länder in dieser Angelegenheit zu versichaffen und auf Grundlage der bezüglichen Erhebungen und Verhandlungen in der nächsten Session Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen."

Bregenz, am 19. September 1908.

Jodof Kint,

Obmann.

Mart. Thurnher,

Berichterstatter.